

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00800 vom 13. Februar 2020**

ZH Verwaltungsgericht, 2020-02-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2019.00800](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2019.00800)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00800 du 13 février 2020

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00800 del 13 febbraio 2020

## **Regeste**

Urlaub | Urlaub. [Die Vorinstanz trat wegen nicht verbesserter Weitschweifigkeit auf den Rekurs nicht ein.] Das Schreiben der Vorinstanz, womit sie dem Beschwerdeführer Frist zur Verbesserung der Rekurschrift ansetzte, stellt eine verfahrensleitende Verfügung bzw. einen Zwischenentscheid dar. Dieser ist zusammen mit dem Nichteintretensentscheid beim Verwaltungsgericht anfechtbar und vorliegend ebenfalls zu überprüfen (E. 1.2). Der Beschwerdeführer führte bereits zweimal erfolgreich Beschwerde beim Bundesgericht gegen Entscheide oberster kantonaler Gerichte, die auf seine Beschwerden wegen Weitschweifigkeit nicht eingetreten waren (E. 4.1). Die damaligen Verhältnisse sind den vorliegenden sehr ähnlich, weshalb die Rückweisung wegen Weitschweifigkeit bzw. die anschliessend mangels Verbesserung erfolgte Nichteintretensverfügung ebenfalls als überspitzt formalistisch bzw. rechtswidrig zu qualifizieren ist. Die Rekurschrift ist angesichts des beschränkten Sachverhalts und der nicht ausserordentlich komplexen Rechtsverhältnisse mit ihren zahlreichen Anträgen und 34 Seiten zwar als lang zu bezeichnen, zumal sie rund sieben Mal umfangreicher ist als die damit angefochtene Verfügung des Beschwerdegegners. Die Länge der Rechtsschrift ist massgeblich der Wiedergabe von abstrakten Rechtserwägungen und Angaben von Rechtsquellen geschuldet, die teilweise keinen unmittelbaren Bezug zur angefochtenen Verfügung bzw. zum Prozessthema erkennen lassen. Der Beschwerdeführer geht aber auch in diesem Fall konkret auf die angefochtene Verfügung und deren Erwägungen ein. Darüber hinaus ist die Rekurschrift in Kapitel und Randziffern unterteilt und damit ausreichend klar strukturiert und übersichtlich, sodass die irrelevanten Ausführungen ohne grösseren Aufwand überflogen werden können (E. 4.2). Gutheissung des Gesuchs des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (E. 5.3). Gutheissung, soweit Eintreten.

## **Erwägungen**

### **E. 3.1**

Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) verbietet überspitzten Formalismus als besondere Form der Rechtsverweigerung. Eine solche liegt vor, wenn für ein Verfahren rigorose Formvorschriften aufgestellt werden, ohne dass die Strenge sachlich gerechtfertigt wäre, wenn die Behörde formelle Vorschriften mit übertriebener Schärfe handhabt oder an Rechtsschriften überspannte Anforderungen stellt und den Rechtssuchenden den Rechtsweg in unzulässiger Weise versperrt. Wohl sind im Rechtsgang prozessuale Formen unerlässlich, um die ordnungsgemässe und rechtsgleiche Abwicklung des Verfahrens sowie die Durchsetzung des materiellen Rechts zu gewährleisten. Nicht jede prozessuale Formstrenge steht demnach mit Art. 29 Abs. 1 BV im Widerspruch. Überspitzter Formalismus ist nur gegeben, wenn die strikte Anwendung der

Formvorschriften durch keine schutzwürdigen Interessen gerechtfertigt ist, zum blossen Selbstzweck wird und die Verwirklichung des materiellen Rechts in unhaltbarer Weise erschwert oder verhindert (BGE 142 I 10 E. 2.4.2).

### **E. 3.2**

Gemäss § 5 Abs. 3 VRG sind unleserliche, ungebührliche und übermässig weitschweifige Eingaben zur Verbesserung zurückzuweisen. Von einer übermässig weitschweifigen Eingabe ist auszugehen, wenn sie langatmige Ausführungen und Wiederholungen bezüglich einzelner Tat- und Rechtsfragen enthält, die aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse zur Wahrung eines Anspruchs nicht erforderlich sind oder sich in keiner Weise auf das Thema des Rechtsmittelverfahrens beziehen. Mit der Zurückweisung einer weitschweifigen Eingabe zur Kürzung soll verhindert werden, dass Ressourcen der Verwaltung und Justiz unnütz gebunden werden. Ob übermässige Weitschweifigkeit vorliegt, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, insbesondere von der Komplexität der Materie und dem Umfang der Akten. Auch bei der Darlegung komplizierter Sachverhalte und komplexer Rechtsverhältnisse darf eine Beschränkung auf das Wesentliche erwartet werden. Angesichts der möglichen Konsequenz des Verlusts des Rechtsschutzes darf allerdings kein allzu strenger Massstab angelegt werden (VGr, 28. Juli 2014, VB.2014.00171, E. 3.1.1, mit Hinweisen; Plüss, § 5 N. 70). Ein wesentliches Kriterium für die Beurteilung der Weitschweifigkeit ist das Verhältnis zwischen dem Umfang der Rechtschrift und demjenigen des angefochtenen Entscheids (BGr, 22. Mai 2018, 2C\_244/2018, E. 2.2; 19. Juli 2018, 9C\_440, E. 5.2).

### **E. 4.1**

Der Beschwerdeführer führte bereits zweimal erfolgreich Beschwerde beim Bundesgericht gegen Entscheide oberster kantonaler Gerichte, die auf seine Beschwerden wegen (übermässiger) Weitschweifigkeit nicht eingetreten waren.

#### **E. 4.1.1**

Mit Urteil vom 18. Juni 2018 (6B\_123/2018) erwog das Bundesgericht, zwar treffe es zu, dass die an das Obergericht des Kantons Schaffhausen gerichtete Beschwerde vom 23. September 2017 mit rund 27 Seiten eine beträchtliche Länge aufweise. Die Länge sei zur Hauptsache der Wiedergabe von abstrakten Rechtserwägungen und Angaben von Rechtsquellen geschuldet, die keinen Bezug zur angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft erkennen liessen. Das heisse indessen nicht, dass der Beschwerdeführer in seiner Beschwerdeeingabe an das Obergericht nicht auf die Nichtanhandnahmeverfügung konkret eingehe. Aufgrund ihrer klaren Strukturierung und übersichtlichen Gliederung lasse sich der Beschwerdeeingabe vielmehr unschwer entnehmen, wo und wann sich der Beschwerdeführer im Einzelnen damit auseinandersetze. Entsprechend falle ein "Absuchen" der Beschwerde auf sachbezogene Ausführungen im Sinn eines aufwendigen Durchkämmens der Eingabe nicht an. Die erfolgte Rückweisung wegen Weitschweifigkeit mit Ansetzen einer Nachfrist zur Verbesserung der Beschwerdeeingabe, verbunden mit der Androhung der Unbeachtlichkeit der Beschwerdeeingabe im Säumnisfall, sei bei dieser Ausgangslage folglich weder sinnvoll noch nötig gewesen. Der Beschwerdeführer habe gegenüber dem Obergericht innert der ihm angesetzten Nachfrist denn auch zu Recht geltend gemacht, die abstrakten Rechtserwägungen in seiner Beschwerde bzw. die rund 21 Seiten unter dem Titel "Rechtliches" könnten einfach weggelassen werden. Weshalb das Obergericht im zu

beurteilenden Fall nicht in dieser Weise vorgegangen sei, erschliesse sich nicht. Das Vorgehen, die Eingabe vom 23. September 2017 als formungültige Beschwerde einzustufen, sie wegen Weitschweifigkeit zur Verbesserung zurückweisen und darauf schliesslich nicht einzutreten, beruhe auf einer exzessiven Formstrenge, die durch kein schutzwürdiges Interesse gerechtfertigt sei und zum reinen Selbstzweck werde. Die angefochtene Verfügung des Obergerichts verletze damit Bundesrecht (E. 4).

#### **E. 4.1.2**

In seinem unlängst ergangenen Urteil vom 11. Dezember 2019 (6B\_957/2019) nahm das Bundesgericht massgeblich auf das Urteil vom 18. Juni 2018 Bezug. So erwog es, zwar treffe es zu, dass die an das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau gerichtete Beschwerde vom 9. Oktober 2018 mit rund 36 Seiten eine beträchtliche Länge aufweise. Die Länge sei zur Hauptsache der Wiedergabe von abstrakten Rechtserwägungen und Angaben von Rechtsquellen geschuldet, die keinen Bezug zum angefochtenen Entscheid betreffend Ausstand erkennen liessen. Das heisse indessen nicht, dass der Beschwerdeführer in seiner Beschwerdeeingabe an das Verwaltungsgericht nicht konkret auf den angefochtenen Entscheid bzw. auf die Frage des Ausstands eingehe. Vielmehr könnten aufgrund der klaren Strukturierung und übersichtlichen Gliederung samt Inhaltsverzeichnis die irrelevanten und weitschweifigen Ausführungen des Beschwerdeführers leicht überflogen werden, und es lasse sich unschwer erkennen, wo sich der Beschwerdeführer im Einzelnen mit der Ausstandsproblematik auseinandersetze. Dies sei insbesondere auf S. 35 f. und allenfalls auf S. 13 der Fall. Entsprechend falle ein "Absuchen" der Beschwerde auf sachbezogene Ausführungen im Sinn eines aufwändigen Durchkämmens der Eingabe nicht an. Die erfolgte Rückweisung wegen Weitschweifigkeit mit Ansetzen einer Nachfrist zur Verbesserung der Beschwerdeeingabe sei bei dieser Ausgangslage folglich nicht nötig gewesen. Das Vorgehen, die Eingabe vom 9. Oktober 2018 als formungültige Beschwerde einzustufen, sie wegen Weitschweifigkeit zur Verbesserung zurückweisen und darauf schliesslich nicht einzutreten, beruhe auf einer exzessiven Formstrenge, die durch kein schutzwürdiges Interesse gerechtfertigt sei und zum reinen Selbstzweck werde. Der Entscheid des Verwaltungsgerichts verletze damit Bundesrecht (E. 3.4).

#### **E. 4.2**

Vor diesem Hintergrund ist die von der Vorinstanz angeordnete Rückweisung wegen Weitschweifigkeit bzw. die anschliessend mangels Verbesserung erfolgte Nichteintretensverfügung vom 30. Oktober 2019 ebenfalls als überspitzt formalistisch bzw. rechtswidrig zu qualifizieren. Die Rekurschrift vom 29. September 2019 ist angesichts des beschränkten Sachverhalts und der nicht ausserordentlich komplexen Rechtsverhältnisse mit ihren zahlreichen Anträgen und 34 Seiten zwar als lang zu bezeichnen, zumal sie rund sieben Mal umfangreicher ist als die damit angefochtene Verfügung des Beschwerdegegners vom 29. August 2019. Wie in den soeben zitierten Entscheiden des Bundesgerichts ist die Länge der Rechtsschrift auch hier massgeblich der Wiedergabe von abstrakten Rechtserwägungen und Angaben von Rechtsquellen geschuldet, die teilweise keinen unmittelbaren Bezug zur angefochtenen Verfügung bzw. zum Prozessthema (Gewährung eines Sachurlaubs) erkennen lassen (Seiten 13 bis 33). Der Beschwerdeführer geht aber auch in diesem Fall konkret auf die angefochtene Verfügung und deren Erwägungen ein (Seiten 7 bis 11, 33). Darüber hinaus ist die Rekurschrift in Kapitel und Randziffern unterteilt und damit ausreichend klar strukturiert und übersichtlich, sodass die

irrelevanten Ausführungen des Beschwerdeführers hier ebenfalls ohne grösseren Aufwand überflogen werden können. Die erfolgte Rückweisung wegen Weitschweifigkeit mit Ansetzen einer Nachfrist zur Verbesserung der Rekurseingabe mit Schreiben vom 3. Oktober 2019 erweist sich folglich als nicht nötig. Ob die Kürzungsvorgabe der Vorinstanz (Gesamtumfang von rund zehn Seiten) selbst als überspitzt formalistisch bzw. rechtsverweigernd einzustufen ist, braucht damit nicht überprüft zu werden.

#### **E. 4.3**

Demgemäss ist die Beschwerde gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist. Die Verfügung der Vorinstanz vom 30. Oktober 2019 ist aufzuheben, und die Sache ist zur materiellen Beurteilung des Rekurses an die Vorinstanz zurückzuweisen (§ 64 Abs. 1 VRG). Ob der Beschwerdegegner und/oder die Vorinstanz das Akteneinsichtsrecht des Beschwerdeführers verletzt hatte bzw. verletzte, wie dieser mit Rekurs geltend machte bzw. mit Beschwerde rügt, kann bei diesem Ausgang offengelassen werden. Die Vorinstanz wird im Rahmen des wiederaufzunehmenden Rekursverfahrens eine Verletzung des Akteneinsichtsrecht durch den Beschwerdegegner zu prüfen haben, ebenso, ob sie selber den Beschwerdeführer (erneut) Einsicht in die Akten nehmen lassen will.

#### **E. 5.1**

Da auf die Beschwerde teilweise nicht einzutreten ist und angesichts des Umstands, dass das Verwaltungsgericht bereits mit Präsidialverfügung vom 6. Januar 2020 mehrere Anträge des Beschwerdeführers abwies (vorn III.C.), was keinen allzu grossen Aufwand verursachte, rechtfertigt es sich, die Verfahrenskosten zu einem Drittel dem Beschwerdeführer und zu zwei Dritteln dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG).

#### **E. 5.2**

Der nicht vertretene Beschwerdeführer beantragte die Zusprechung einer Parteientschädigung. Infrage kommt eine Entschädigung nach § 17 Abs. 2 lit. a VRG, falls die rechtsgenügende Darstellung komplizierter Sachverhalte oder schwieriger Rechtsfragen besonderen Aufwand verursachte. Es muss ein objektiv notwendiger, nicht bloss geringfügiger Aufwand vorliegen. Ein solcher wird von der Rechtsprechung etwa bejaht, wenn der erforderliche Aufwand das in einem solchen Verfahren übliche Ausmass übersteigt, wenn wegen der Komplexität des Streitfalls aufwendige Darlegungen notwendig sind, wenn ein erheblicher Zeitaufwand notwendig war, der auf Kosten der Berufs- bzw. Erwerbstätigkeit der in eigener Sache prozessierenden Person ging, oder wenn der Beizug einer externen Vertretung gerechtfertigt gewesen wäre (VGr, 7. Februar 2019, VB.2019.00025, E. 3.2; 9. Juni 2016, VB.2015.00631/632, E. 7.2, jeweils mit Hinweis auf Plüss, § 17 N. 49). Diese Voraussetzungen sind vorliegend, wo es nur um die Frage geht, ob die Vorinstanz auf den Rekurs zu Recht wegen Weitschweifigkeit nicht eintrat, nicht erfüllt, zumal die Beschwerdeschrift zu einem grossen Teil mit der Rekurschrift übereinstimmt. Dem Beschwerdeführer ist deshalb keine Parteientschädigung zuzusprechen ist. Der Beschwerdegegner hat eine solche nicht beantragt.

#### **E. 5.3**

Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung für das Beschwerdeverfahren wurde bereits mit Präsidialverfügung vom 10. Dezember 2019 mangels Notwendigkeit abgewiesen (vorn III.B.). Zu prüfen bleibt dasjenige um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung.

### **E. 5.3.1**

Gemäss § 16 Abs. 1 VRG sind Privaten, denen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, auf entsprechendes Ersuchen die Bezahlung von Verfahrenskosten und Kostenvorschüssen zu erlassen. Mittellos im Sinn von § 16 VRG ist, wer die erforderlichen Prozesskosten lediglich bezahlen kann, wenn er jene Mittel heranzieht, die er für die Deckung des Grundbedarfs für sich und seine Familie benötigt (Plüss, § 16 N. 18). Als aussichtslos sind Begehren anzusehen, bei denen die Aussichten auf Gutheissung um derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (Plüss, § 16 N. 46).

### **E. 5.3.2**

Aufgrund der Akten ist von der Mittellosigkeit des Beschwerdeführers auszugehen (vgl. namentlich E. 5 des Entscheids des Bezirksgerichts Frauenfeld vom 21. Februar 2019). Die Beschwerde erweist sich nach dem Gesagten sodann nicht als offensichtlich aussichtslos. Dem Beschwerdeführer ist deshalb für das verwaltungsgerichtliche Verfahren die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren; die ihm aufzuerlegenden Gerichtskosten sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen.

### **E. 5.3.3**

Der Beschwerdeführer wird auf § 16 Abs. 4 VRG hingewiesen, wonach eine Partei, der die unentgeltliche Prozessführung und/oder Rechtsvertretung gewährt wurde, zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist. Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.